

FINANZORDNUNG DES FDP-ORTSVERBANDES BARGTEHEIDE VOM 30.11.2018

Vorbemerkung:

- a) Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind genderneutral zu verstehen.
- b) Die Satzung setzt voraus, dass die Beitragshoheit vom Kreisverband wie auch in der Vergangenheit dauerhaft auf den Ortsverband delegiert wurde. Wird sie entzogen, so ist die Finanzordnung anzupassen.

ERSTER ABSCHNITT: FINANZ- UND HAUSHALTSPLANUNG

§ 1 Zweck

- (1) Die Finanzordnung des FDP Ortsverbandes Bargteheide regelt das Finanz- und Beitragswesen des Ortsverbandes.
- (2) Die Finanzordnungen der übergeordneten Ebenen gelten uneingeschränkt, sofern sie für den Ortsverband relevant sind.

§ 2 Finanzplanung

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes Bargteheide plant seine Ausgaben auf jährlicher Grundlage. Insbesondere beschließt er zu Beginn eines jeden Jahres nach Feststellung der Kassenlage und der prognostizierten Einnahmensituation Richtsätze (Obergrenzen) für die verschiedenen Vorhaben (Wahlkampfmaterial, Aus- und Weiterbildungen, Anschaffungen usw.).
- (2) In der Kasse ist stets ein Sperrbestand für unvorhergesehene Ausgaben zu belassen. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand zu Beginn jedes Kalenderjahres. Wird keine Entscheidung getroffen, so gilt der Sperrbestand des letzten Jahres.
- (3) Der Schatzmeister des Ortsverbandes vertritt den Ortsverband bei Abstimmungen zu den Finanzplänen durch die Kreis- und Landesschatzmeister.

§ 3 Haushaltsplanung

- (1) Der Ortsverband Bargteheide kann zusätzlich einen Haushaltsplan aufstellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Einmal jährlich ist Mitgliederversammlung mit einer vereinfachten Einnahmen-/Ausgaben-Übersicht über die Finanzlage zu informieren.

ZWEITER ABSCHNITT: FINANZMITTEL UND AUSGABEN

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Ortsverband Bargteheide bringt die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die in § 24 Abs. 4 des Parteiengesetzes definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz § 24 Abs. 5 definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag geschlossen oder anteilig hinaus leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen gemäß § 30 Absatz (2) der Bundessatzung.

§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Ortsverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder als Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an den Vorstand des Ortsverbandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister auch der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und entsprechend dem Spenderwunsch innerparteilich als Zuschuss verteilt werden.

§ 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

DRITTER ABSCHNITT: BEITRAGSORDNUNG

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender Einkommensstaffel sind ab dem 01.01.2019 monatlich mindestens zu entrichten: Bruttoeinkünfte monatlich/Mindestbeitrag monatlich

A	bis 2.600 EURO	10,00 EURO
B	2.601 bis 3.600 EURO	12.00 EURO
C	3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
D	über 4.600 EURO	24.00 EURO

- (3) Der Vorstand des Ortsverbandes kann, einvernehmlich mit dem Mitglied, dem Kreisverband für den Mitgliedsbeitrag abweichend von der Regelung des Absatzes (2) einen ermäßigten Satz vorschlagen
 - für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - in Fällen besonderer finanzieller Härte.
- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Stadtvertreter und Kreistagsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger in öffentlichen Körperschaften oder in vergleichbaren politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen freiwilligen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger vereinbart werden.
- (3) Der Vorstand beschließt dazu Richtsätze, die als Anhalt gelten sollen.

§ 10 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im voraus unter Angabe des Entrichtungszeitraumes möglichst bargeldlos durch Einziehungs- oder Dauerauftrag zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder sind vom zuständigen Schatzmeister in geeigneter Weise aufzufordern, die Art und Weise der Entrichtung zu beachten. Ist der Entrichtungszeitraum nicht angegeben, muss der Schatzmeister diesen durch Rückfrage feststellen.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ist nicht statthaft.

§ 11 Erhebung der Beiträge

- (1) Grundsätzlich ist der Kreisverband berechtigt, die Mitgliedsbeiträge der in ihm organisierten Mitglieder zu erheben und zu vereinnahmen (Beitragshoheit).
- (2) Der Kreishaupatausschuss kann die Beitragshoheit auf einzelne Ortsverbände übertragen und jederzeit wieder aufheben. Der Ortsverband Bargteheide beansprucht dauerhaft die Beitragshoheit.
- (3) Mit der Übertragung der Beitragshoheit geht die Zuständigkeit nach § 8 Absatz (3) an den Vorstand des Ortsverbandes, die Zuständigkeiten nach § 8 Absätze (2) und (4), § 9 Absatz (2) und § 10 Absatz (2) auf den Schatzmeister des Ortsverbandes über.

§ 12 Umlagen und Zuschüsse

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, die von einem Landesparteitag beschlossenen Umlagen in Koordination mit dem Kreisverband an den Landesverband abzuführen.
- (2) Der Ortsverband ist verpflichtet, die von einem Kreisparteitag beschlossenen Umlagen an den Kreisverband abzuführen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden werden durch Beschluss des Kreisvorstandes festgelegt.
- (3) Sollte der Ortsverband Bargteheide ausnahmsweise keine Beitragshoheit haben, so hat er Anspruch auf entsprechende Zuschüsse. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden beschließt der Kreisverbandsvorstand.
- (4) Der Ortsverband entrichtet an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in der vom Bundesparteitag nach § 10 Abs. 6 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes beschlossenen Höhe. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.
- (5) Der Kreisverband ist berechtigt, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.
- (6) Kommt der Ortsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der Landesvorstand verpflichtet, dem Ortsverband zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf den Kreisverband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben. Ebenso kann der Kreisverband die Delegation der Beitragshoheit widerrufen.

§ 13 Sonderumlagen

- (1) Der Kreishauptausschuss kann zur Abwendung finanzieller Notlagen und zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen beschließen, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Sonderumlagen zu erheben.
- (2) Zugewendete Sonderumlagen sind Spenden der Mitglieder.

§ 14 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind vom Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, trägt der Schatzmeister dies dem Vorstand vor. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 15 Geld-, Sach- und Leistungsspenden

- (1) Der Ortsverband ist berechtigt, Geld-, Sach- und Leistungsspenden anzunehmen.
- (2) Spenden, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich an den Schatzmeister weiterzugeben.
- (3) Geld-, Sach- und Leistungsspenden verbleiben grundsätzlich der Gliederung, die die Spende angenommen hat.

§ 16 Aufwandsspenden und Aufwandserstattungen

- (1) Für die Annahme von Aufwandsspenden von zugehörigen Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben nach § 30 Abs. (2) und Abs. (3) der Bundessatzung ist der Ortsverband zuständig.
- (2) Der Ortsverband ermächtigt den Schatzmeister, die Erstattungsanträge zu bearbeiten und über die beantragte Erstattung zu entscheiden. Er erteilt einem weiteren Vorstandsmitglied Vollmacht, über Anträge des Schatzmeisters zu entscheiden.
- (3) Die genehmigten Anträge mit Verzicht auf Erstattung sind zur abschließenden Prüfung dem Landesverband vorzulegen. Es ist dazu das jeweils gültige jährliche Formblatt zu verwenden. Die Anträge für das laufende Jahr müssen bis zum 15. November gestellt werden, wenn sie noch berücksichtigt werden sollen. Ansonsten werden Sie in das Folgejahr übertragen.
- (4) Nach Feststellung des genauen Betrages für den Verzicht durch den Landesverband werden die Vorgänge in der Buchhaltung des Ortsverbandes gebucht.
- (5) Wenn und soweit ein Antragsteller nicht auf die Erstattung verzichtet, zahlt der Schatzmeister den Erstattungsbetrag an den Antragsteller aus. In diesem Fall entfällt eine Prüfung durch den Landesverband und der Erstattungsbetrag wird durch den Schatzmeister abschließend festgestellt.
- (6) Grundsätzlich ist jeder kostenverursachende Geschäftsakt gegen Rechnung durchzuführen. Die Rechnungen sind dem Schatzmeister zur Begleichung unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Im Falle einer notwendigen unmittelbaren und personengebundenen hohen Ausgabe vor einer Erstattung kann das auslegende Mitglied des Ortsverbandes oder die vom Ortsverband beauftragte Person einen Abschlag in Höhe von 100% der zu erwartenden Kosten beantragen. Dazu ist eine zahlungsbegründende Unterlage von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu bestätigen. Über- und Unterzahlungen sind anschließend auszugleichen.

VIERTER ABSCHNITT: BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

§ 17 Buchführung

- (1) Der Ortsverband hat unter der Verantwortung des Vorstands Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien des Bundesschatzmeisters nach § 14 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung des

Bundesverbandes zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

- (2) Um die nach § 24 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen des Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (3) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt beim Ortsverband. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.
- (4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, neben der Finanzbuchhaltung ein Beitragsbuch oder eine Beitragskartei zu führen.
- (5) Der Vorstand regelt die Führung einer einfachen Bestandsliste über das angeschaffte Material. Wird keine abweichende Regelung getroffen, so wird sie beim stellvertretenden Vorsitzenden geführt.

§ 18 Rechenschaftslegung

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes ist verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen und termingerecht einzureichen.
- (2) Der Schatzmeister reicht den Rechenschaftsbericht zum Jahresende beim Liberalen Parteiservice der FDP (LiPS) ein.
- (3) Kommt der Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, oder kann der Bericht aus anderen Gründen nicht aufgestellt werden, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, diesen durch einen Beauftragten erstellen zu lassen.

§ 19 Quittungen

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Partei.
- (2) Steuerwirksame Quittungen werden nach zentraler Erfassung der Zuwendungen ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.
- (3) Der Schatzmeister muss dafür Sorge tragen, dass über jede Spende nach § 15 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird.
- (4) Empfangsbestätigungen über Spenden nach § 16 stellt ausschließlich der Landesverband aus.
- (5) Die Summen der nach den Empfangsbestätigungen erhaltenen Spenden, die Buchungen und die Ausweisungen im Rechenschaftsbericht müssen übereinstimmen.
- (6) Unmittelbare Mitgliedsbeiträge werden nach dem tatsächlichen Zufluss im Rechnungsjahr listenmäßig erfasst. Der Ortsverband reicht seine Listen rechtzeitig vor Ablauf des Rechnungsjahres beim Liberalen Parteiservice der FDP (LiPS) ein. Die Summen der aufgelisteten Beiträge müssen mit den Buchungen und den Ausweisungen der Beitragseinnahmen in den Rechenschaftsberichten übereinstimmen.

§ 20 Prüfwesen

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, einen Rechnungsprüfer zu wählen und durch diesen die Bücher jährlich verbandsintern vor den Parteitagen prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf den Mitgliederversammlungen zu verlesen ist.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Die Bundespartei und der Landesverband haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch beauftragte Revisoren die Bücher und das Rechnungswesen aller Gliederungen zu prüfen.
- (4) Im Rahmen der Verantwortung des Kreisverbandsvorstandes hat der Kreisschatzmeister das gleiche Recht gegenüber den Ortsverbänden.

FÜNFTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / RECHTSNATUR

§ 21 Rechte des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister vertritt den Ortsverband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 22 Rechte des Landesschatzmeisters

Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens des Landesverbandes weitere verbindliche Anweisungen zu erlassen und Richtlinien herauszugeben.

§ 23 Schadenersatz

Erfüllt der Ortsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat er den der Bundespartei, dem Landesverband und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden seiner Organe. § 7 der Landessatzung bleibt unberührt.

§ 24 Rechtsnatur

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Ortsverbandes. Sie ist unmittelbar wirkendes Satzungsrecht.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnungen der Bundes-, Landes- und Kreispartei gehen der Finanz- und Beitragsordnung des Ortsverbandes vor.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früher beschlossenen Finanz- und Beitragsordnungen ungültig.

Beschlossen am 30.11.2018

Für die Richtigkeit: *(im Original gezeichnet)*

Dirk Backen
Ortsvorsitzender

Gorch-Hannis la Baume
Stellvertretender Ortsvorsitzender

Andreas Samtleben
Schriftführer

Siegrun Jonuscheit
Schatzmeister